



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt  
Abt. Technischer Umweltschutz 1  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten  
und Straßenverwaltung  
Dienststätte Eberswalde  
Tramper Chaussee 3, Haus 8  
16225 Eberswalde

Bearb.: Kerstin Maier  
Gesch.-Z.: 221.08  
Hausruf: 03342 249 1601  
Fax: 03342 249 1603  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
[kerstin.maier@ls.brandenburg.de](mailto:kerstin.maier@ls.brandenburg.de)

Landesbehördenzentrum  
Eberswalde B 168 Richtung Trampe  
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 23.10.2023

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (BlmSchG)**  
**Antrag der Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG auf**  
**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windkraftanlagen**  
**(WKA) am Standort 16356 Werneuchen / Gemarkung Willmersdorf, Löhme**  
**und 16321 Bernau bei Berlin, Gemarkung Börnicke**  
**Reg.-Nr.: G05722**  
**Ihre Zeichen: 105-T13-3841/958+17#77592/2023**  
**Hier: Ausnahmegenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lindner,

in unserer Stellungnahme vom 30.03.2023 forderten wir in o.g.  
Genehmigungsverfahren die Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG auf,  
die dauerhafte verkehrliche Erschließung der zehn WKA über zwei Zufahrten in  
Anbindung an die L 30, Abs. 250, km 3,865 in Stationierungsrichtung rechts über  
eine bestehende Zuwegung, Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 313 für die  
WEA 01 und WEA 05 und bei km 2,380 in Stationierungsrichtung rechts über eine  
neu zu schaffende Zuwegung, Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstück 43 für die  
WEA 02 – 04 und WEA 06 - 10 zu klären.

Der LS forderte den Antragsteller auf, plausibel nachzuweisen, dass rückwärtige  
Erschließungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und die fehlende  
Zustimmung zur Mitnutzung der Zufahrt bei km 2,380 zu erbringen.

Zusätzlich zur geplanten Errichtung von 10 WKA ist die Installation von 3 Zisternen  
gemäß Brandschutzkonzept vorgesehen, wovon ein Zisternenstandort in der  
Gemarkung Löhme, Flur 1, Flurstück 10 mit zwei Direktzufahrten in Anbindung an  
die L 30, Abs. 250, km ca. 3,500 und km 3,560 in Stationierungsrichtung links  
geplant ist.

Der LS forderte hier den Antragsteller auf, aufgrund des gem. § 24 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) bestehenden Anbauverbotes den Standort der Löschwasserzisterne um zu planen.

Mit Schreiben vom 08.09.2023, Posteingang im LS am 18.09.2023, wurden die geforderten Nachweise erbracht, Erläuterungen zum gewählten Standort der Löschwasserzisterne erbracht und Anträge gem. § 24 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) auf Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gestellt.

Gegen die Errichtung der zehn WKA und der Löschwasserzisterne bestehen aus Sicht meiner Behörde grundsätzlich keine Einwände.

Nach Klärung der verkehrlichen Erschließung erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ich genehmige gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Errichtung der im Betreff genannten zehn Anlagen und die Errichtung einer Löschwasserzisterne sowie die damit verbundene dauerhafte Erschließung in Anbindung an die Landesstraße 30 unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

#### **Nebenbestimmungen**

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der Anlagen WEA 01 und 05 hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 23.02.2023 in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 313 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
3. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der Anlagen WEA 01 und 05 erfolgt über eine bestehende und für die beiden Anlagen mit zu nutzende Direktzufahrt zur L 30, Abs. 250, bei km 3,865 in Stationierungsrichtung rechts.
4. Die Aufstellung der Anlagen WEA 02 – 04 und WEA 06 – 10 hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 23.02.2023 wie folgt zu erfolgen:
  - a. WEA 02 in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstück 120/1
  - b. WEA 03 in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstück 148
  - c. WEA 04 in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstück 188
  - d. WEA 06 in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstück 121
  - e. WEA 07 in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstück 148
  - f. WEA 08 in der Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstück 189
  - g. WEA 09 in der Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstück 189
  - h. WEA 10 in der Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstück 186



- Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
5. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der Anlagen WEA 02 – 04 und WEA 06 - 10 erfolgt über eine neu anzulegende Direktzufahrt zur L 30, Abs. 250, bei km 2,380 in Stationierungsrichtung rechts.
  6. Die Aufstellung der Löschwasserzisterne hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 23.02.2023 in der Gemarkung Löhme, Flur 1, Flurstück 10 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
  7. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der Löschwasserzisterne erfolgt über zwei neu anzulegende Direktzufahrten zur L 30, Abs. 250, bei km 3,500 und km 3,560 in Stationierungsrichtung links.

Die für die Nutzung der beiden Zufahrten für die zehn WKA und für die beiden Zufahrten für die Löschwasserzisterne erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung und wird dem Antragsteller nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde in Aussicht gestellt.

Dafür notwendige Detailunterlagen, insbesondere planerische Darstellung der freizuhaltenden Sichtfelder und Schleppkurvennachweise nach den derzeit geltenden Richtlinien, sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen bzw. nachzuweisen.

8. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
9. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
10. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen.
11. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
12. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht

beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

13. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Biesenthal, Herrn Breternitz, Telefon: (0 33 42) 2 49 2181, mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung hat einen Baustopp zur Folge.
14. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter der Reg-Nr. G05722 zuzuleiten.
15. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
16. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
17. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

#### Technische Hinweise zur Herstellung der Zufahrten

1. Die dauerhaften Anbindungen an die L 30 sind ab Fahrbahnrand grundhaft in einer Tiefe von 10,00 m gemäß RStO 12 in Asphaltbauweise mit Schottertragschicht und dauerelastischer Fuge herzustellen, um Abbrüche an der Landesstraße zu vermeiden.
2. Die Mulden entlang der L 30 sind nach Fertigstellung der dauerhaften Anbindungen neu zu profilieren und die Entwässerung des Oberflächenwassers ist im Anbindebereich entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist zusätzliches Ansammeln von Oberflächenwasser auf der Fahrbahn der L 30 zu vermeiden.
3. Es erfolgt im Vorfeld der Ausbaumaßnahmen eine detaillierte Abstimmung mit der Straßenmeisterei Biesenthal.
4. Die Nutzung als landwirtschaftliche Zufahrten ist zu gewähren.

Hinweise:

1. Zusätzliche temporäre Baustellenzufahrten im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des Windparks bedürfen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens und sind gesondert unter Vorlage des Streckenprotokolls beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 7, z.H. Frau Buchwald, Tel.: 03342/249-1589, vier Wochen vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig.
2. Die Straßenmeisterei Biesenthal ist rechtzeitig (mind. 48 h vorab) über die stattfindenden Transporte zu informieren.
3. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt werden.
4. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
5. Für die temporäre Erschließung für die WEA 01 und 05 bei km 3,865 rechts ist die Fällung eines Baumes und für die temporäre Erschließung der WEA 02 - 04 und WEA 06 – 10 bei km 2,380 rechts die Fällung von 2 Bäumen beabsichtigt. Dem LS ist vom Antragsteller der Ersatz der Bäume gemäß HVE/Handbuch LBP zu errechnen. Davon ist das 1,5-fache als Kompensation an einer Bundes- oder Landesstraße des Landes Brandenburg zu pflanzen. Abstimmungen zu den Standorten und Baumarten sind mit dem LS, Sachgebiet Umwelt und Landschaftspflege, Herrn Andreas Reichling vorzunehmen.  
[Andreas.Reichling@ls.brandenburg.de](mailto:Andreas.Reichling@ls.brandenburg.de)  
Tel.-Nr. 03342/249-1541
6. Für den Fall, dass Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Landes- oder Bundesstraßen queren, so ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen.
7. Für die Abwicklung der Schwerlasttransporte ist das Erschließungskonzept mit der Straßenverkehrsbehörde und dem LS vor Baubeginn abzustimmen.
8. Im Zuge des Antransportes von Teilen für die Windkraftanlagen mittels Schwerlasttransporter kommt es immer wieder zu erheblichen Schäden an den Verkehrsanlagen des LS. Daher bitten wir dem Hinweis der zuständigen Straßenmeisterei Biesenthal zu folgen und die Streckenführung für den Großraum- und Schwerlastverkehr rechtzeitig mit dem Leiter der Straßenmeisterei Biesenthal abzustimmen und die Kosten



für die Schadensbeseitigung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer.

9. Dem LS ist der Genehmigungsbescheid zur Kenntnis zu geben.

### Gebührenfestsetzung

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“, zuletzt geändert am 25.07.2022, wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr von **400,00 €** erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE12 1000 0000 0016 0018 05
BIC-Code:	MARKDEF1100
Verwendungszweck:	222042331432000

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein eventueller Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung besitzt und nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Auf den Rechtsbehelf wird an dieser Stelle verzichtet, da Ihre Genehmigung diesen in Gänze enthält.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Matthias Richert